

W E R K S T A T T O R D N U N G

A Nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Auftragsstellung einer WfbM übernimmt die Werkstatt folgende Verpflichtungen:

1. Sie fördert und beschäftigt die Menschen mit Behinderung in verschiedenen Bereichen der WfbM:

- im Eingangsverfahren

mit dem Ziel, festzulegen, ob die WfbM die geeignete Einrichtung für den behinderten Menschen ist,

- im Berufsbildungsbereich

mit dem Angebot einer an der beruflichen Ausbildung orientierten, vergleichbaren berufs- und arbeitsbezogenen Bildung. Diese schließt die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des behinderten Mitarbeiters ein.

- im Arbeitsbereich

mit einem breiten Angebot an Arbeitsplätzen und Plätzen zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit. Es soll als gestuftes Angebot den Fertigkeiten und Neigungen des behinderten Menschen entsprechen.

2. Sie gibt Hilfestellung durch Fachkräfte mit speziellen Qualifikationen, z.B.:

- bei der Eingliederung in die verschiedenen Bereiche der Werkstatt,

- durch Vermittlung, Organisation und Überwachung von Hilfen, die die Arbeit der WfbM ergänzen, (z.B. Einzeltherapie, ärztliche Überwachung, pflegerische und sonderpädagogische Maßnahmen, Freizeit und Erholungshilfen).

- im sozialen Umfeld des Beschäftigten außerhalb der Werkstatt (z.B. Interventionshilfen in Konfliktfällen in der Familie des behinderten Menschen. Mitwirkung bei der Planung allgemeiner Maßnahmen im gesellschaftlichen Bereich),

- bei Maßnahmen, die die Arbeit der Werkstatt fortsetzen.

3. Sie zahlt im Produktionsbereich Entgelt nach der jeweiligen Entgeltverordnung der WfbM.

4. Sie zahlt Beiträge zur Sozialversicherung nach dem Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter vom 07. Mai 1975 (BGBl 1, S. 1061).

5. Sie übernimmt erforderlichenfalls die Beförderung zur WfbM, soweit die Kosten hierfür mit dem Kostenträger oder einer anderen Stelle verrechnet werden können.

6. Sie bietet Gemeinschaftsverpflegung.

7. Sie gewährt 30 Tage Erholungsurlaub. Dazu gibt es bis zu 5 Tage Zusatzurlaub nach dem SGB IX, sofern ein gültiger Schwerbehindertenausweis vorliegt. Ein Teil des Urlaubs ist als Betriebsurlaub festgelegt. Der Rest steht zur freien Verfügung. Während des Urlaubs wird das Entgelt weitergezahlt.

B Die Werkstatt für behinderte Menschen erwartet von den Beschäftigten die Einhaltung folgender Anforderungen:

- mitzuwirken, seine Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und an den arbeitsbegleitenden, therapeutischen und pädagogischen Maßnahmen teilzunehmen,
- pünktlich zu den Beschäftigungszeiten zu erscheinen und die, in der WfbM übliche Beschäftigungszeit einzuhalten, (derzeit mindestens 35, höchstens 40 Wochenstunden) Arbeitsbegleitende Maßnahmen, therapeutischer und pädagogischer Art, sowie Pausen werden auf die Arbeitszeit angerechnet,
- die Anweisungen des Werkstattpersonals zu befolgen und sich um die Zusammenarbeit mit allen in der Werkstatt Tätigen zu bemühen,
- Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen der Werkstatt nur nach Anweisung zu benutzen und pfleglich zu behandeln sowie Werkzeuge und Material nicht mit nach Hause zu nehmen,
- sich beim Verlassen des Arbeitsplatzes beim Gruppenleiter abzumelden,
- die Pausen einzuhalten und die Weisungen der Pausenaufsicht zu beachten,
- die Turnhalle nur mit Turnschuhen, die nicht als Straßenschuhe verwendet werden, zu betreten,
- Handys und tragbare Musikabspielgeräte nicht während der Arbeitszeit zu benutzen,
- das Rauchverbot in Räumen und Gebäuden einzuhalten,
- den Bereich der WfbM ohne Erlaubnis während der Arbeitszeit nicht zu verlassen,
- jede Erkrankung am 1. Krankheitstag der Werkstätte zu Arbeitsbeginn (am besten telefonisch) mitzuteilen. Bei längerer Krankheitsdauer muss spätestens am 3. Krankheitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt sein und der Werkstatt vorliegen. Die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall richtet sich nach dem Lohnfortzahlungsgesetz.
- in der Werkstatt nicht ohne Erlaubnis zu fotografieren bzw. die Fotos aus dem Werkstattbereich zu veröffentlichen.

C Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in der WfbM

1. Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Beschäftigungsverhältnis jederzeit beendet werden.
2. Die Werkstattdirektion (Geschäftsführung) der Regensburger Werkstätten gGmbH kann das Beschäftigungsverhältnis nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für beendet erklären. Ein solcher Grund kann gegeben sein, wenn:
 - kein Kostenträger eine Zusage erteilt oder die Zusage zurückgezogen wird
 - der Beschäftigte trotz besonderer, intensiver Förderung und längerer Eingewöhnungszeit wegen seines Sozialverhaltens nicht in die Werkstattgemeinschaft einzugliedern ist, und zwar dadurch, dass er nachhaltig und andauernd sich und / oder andere gefährdet,
 - übermäßige Fehlzeiten vorliegen, so dass der Eingliederungsauftrag seitens der WfbM nicht erfüllt werden kann.

- der Betreute kein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit erbringt und / oder nicht weitgehendst von Pflege unabhängig ist.

3. Die Entscheidung über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses darf nur nach Anhörung des behinderten Mitarbeiters bzw. seines gesetzlichen Vertreters erfolgen. Sie wird durch eine schriftliche Vorankündigung mit Bewährungsfrist angezeigt.
4. Die WfbM bemüht sich, bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses dem behinderten Mitarbeiter andere Möglichkeiten aufzuzeigen.
5. Bei extrem aggressivem Verhalten, wenn Störungen anderen Beschäftigten nicht mehr zumutbar sind oder Gefahr für Gesundheit und Leben des Beschäftigten oder anderer besteht oder keine Garantie mehr dafür gegeben ist, kann das fristlose Ausscheiden erfolgen. Stellungnahme des Sozialdienstes und des zuständigen Gruppenleiters sind hierbei notwendig. Der Werkstatttrat ist anzuhören.

D Werkstatttrat und Zusammenarbeit mit Eltern und gesetzlichen Vertretern

1. Die Werkstatt pflegt eine gute Zusammenarbeit mit Eltern und Sorgeberechtigten der Beschäftigten.
2. In der WfbM gibt es einen Werkstatttrat.
3. Für die WfbM gibt es einen Elternrat.
4. Aufgaben und Zusammensetzung des Werkstattrates und des Elternrates sind in Geschäftsordnungen festgelegt.

E Der Sozialdienst

Er steht für Beratungsgespräche während der allgemeinen Dienstzeit bzw. nach Vereinbarung zur Verfügung.

F Arbeitskleidung

Geeignete Arbeitskleidung ist zu tragen. Arbeitsschutzkleidung wird von der WfbM gestellt.

Zur Kenntnis genommen

Unterschrift Vertreter Werkstatttrat

Unterschrift des Beschäftigten

rechtsverbindliche Unterschrift des
Geschäftsführers

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Ort, Datum